

Sonnabends, den 12. Februarius, 1752:

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



7.

*Handwritten signature: H. J. Schreyer*

Wochentlich-Stettinische  
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweglich und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzunehmen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesel werden sodenn angefügt dierensigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ansleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brodt- und Fleisch- Taxe, nebst dem markt- und taglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter- Pomern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, in der emanirten neuen Wapillen-Ordnung verordnen lassen, daß zur Sicherheit Derer Unmündigen und anderer, die sich selbst nicht vorsehen können, die Tutores Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor deraelichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltenem Nachrikt von der defuncten Tutele, oder von des Exmirkten Tote, auch die Notarii und Secretarii, welche die Obigation in deraelichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnen acht Tagen nach dessen

heuer



hervor Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts binnen 14 Tagen nach der Bedrängnis, und zwar alle bey Vernehmung der gesetzten Strafe von dem Absterben einer eximierten Person (als vorurtheil) in königlichen Diensten und Charaktere stehende, auch die vom Adel gebührende) dem Puppens-Collegio Nachricht geben, und insgleich, wieviel unermündliche Kinder dieselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und wer die nächsten Ackerwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Stettin den 1ten Februarii 1752.

Königliches Preussisches Pommersches Puppens-Collegium.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird der Notarius Blauert, einige ihm eingekündigte Sachen, als goldene Ringe, worunter einer mit einem grossen Diamanten Stein, Silber, eine Englische Taschen Uhr, Kupfer, Zinn, Messing, Manns Wäsche, auch Kleidung, ein Buch zur Mathematic, nebst Heftisch, eine Violone di Gambe, einen Fächer, und anderes Hausgeräth, wie e auch eine Quantität Bücher verzeuclioniren; und belieben sich die Käufer bey dem Herrn Notario Blauert, in der Buchdruckerei wachhalten, am 10ten Februarii c. des Vort und Nachmittags, wegen der Mühen, wegen der Bücher aber am 12ten Februarii einzufinden. Und ist die Specification der Bücher bey dem Notario Blauert anzuholen.

Des seligen Herrn Regierungsrath von Hanno Erben, wollen ihre auf der Poststraße aneinander liegende Häuser, mit Hofraum und Garten verkaufen; und belieben sich diejenigen, in entweder der beyde oder eins davon zu kaufen willens sind, in des Herrn Notarii Blauerts Haus, in der Fuh-Strasse, am 14ten Februarii c. a. Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und ihren Vorth ad Protocolum zu geben.

Hey dem Kaufmann Christian Mauw, in der grossen Dree-Strasse, sind zu bekommen von denen feinen Mariniqueer Caffee-Vortheil, in Kasser, wägen circa 169 bis 70 Pfund, a Pund in der Stadt 11 Gr. ausser Stadt, wann man in Kasser nimmt, 8 Gr. auch kan man bey einzeln Pfunde bey ihm haben nach vorgefesten Preis.

Dumrah in loslaunes Stadt-Gericht in Alten Stettin, des Schuster Gottfried Meiens Haus, ob insufficiencia honorum ac concurreriam Creditorum zu subhastiren ist hiesig zu sehn, und dererle Termino vorertheil verfahren, so wird dazu fern e der 8te Martii und 12te April hienit anberohmet; und können diejenigen, welche willens sind dieses Haus, welches am Fühwr-Thor belien, und von denen verordneten Taxationibus zu 37 Rthlr. 1 Gr. taxiret worden, zu kaufen, sich in dem gemeldeten Termino Nachmittags um 2 Uhr, in dem Stadt-Gericht einzufinden, und ihren Vorth ad Protocolum geben, und Bescheides ermeten.

Es wird des Schulhalter Tibbens Haus, welches auf der Schiffbauers-Kastelle am Thor beliegen, den 26ten Februarii c. Vormittags um 9 Uhr, bey dem lobsaunen Kastellischen Gericht zum öffentlichen Kauf zu stellen werden; und können so Lust haben dieses Haus zu kaufen, wollen sich zu der bestimmten Zeit einzufinden, und ihren Vorth ad Protocolum geben.

Die verwitwet Frau Majorin von Prem, offiret eine Kutsche zum Verkauf, welche auf drey Personen Platz hat, ist blau ausgezogen, hat set in Nieren, und ist sehr leicht zu fahren; Wer dazu Versehen hat, wolle sich in der Frau Majorin Behausung in der kleinen Dohms-Strasse beliebig melden.

Es sind einige Weibler an: Hüt Geräth, Wittstullen, Kleider, Spinn, wie auch andere Sachen, den 21ten und 22ten Februarii, in der Witwe Wilbrandtin Hufe, in der grossen Puppen-Strasse allhier, zu verzeuclioniren; Wer alsdenn Lust zu d Belieben hat, kan sich obla Morgen um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und was ihnen anständig, nach Belieben eistehen, alsdenn ihnen gegen baare Bezahlung solches sofort verabsolget werden soll.

## 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem Se. Köntal. Majestät allerwärts verordnet, d h die sämtlichen Mügenwaldischen Amts-Wald-Mühlen als die Schloß-Mühl und S. Weide Mühle zu Mügenwalde, die Wasser-Mühlen zu Salas, wo, Jeorow, Beckow, Czern, Damerow, Kreeß, Krackow, Malchow und Andisshülen, insgleich die Wind-Mühle zu Rogin respow, ery und elantshimlich an den Mühlbierthen verkauft werden sollen, und dann zu dem Ende drey Location-Termine, als auf den 3ten Januarii, 12ten und 28ten Februarii z. c. dann angeordnet worden; So wird solch hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche Belieben haben, die Mühlen zu kaufen, in bestimmten Terminen allhier auf der Köntal. Kriese, und Domainen-Cammer, des Dommees um 9 Uhr einzufinden, und ihren Vorth thun können. Da denn diejenigen, so die besten Conditiones offeriren, und im Stande seyn, Prastanda zu prästiren, zu emerthen haben, daß ihnen die Mühlen zu geschlagen werden sollen. Wobey gleich nachdrücklich gemeldet wird, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriftlich melden können, in dem letzten

dritten



dritten Termin oder persönlich erscheinen müssen. Und da die hiesigen Stadt Müller einige Vorstände oder Cautionen über andere Termine zu stehen haben; so können dieselbe, wann sie willens seyn, die Widertreu zu thun, auf die Vorstände selber einige Reflexion machen, welche aus Absicht des Kais. Preßis angenommen werden sollen. Signatur Stettin den 10ten Januarii 1752.

**Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.**

Es hat die Königl. Preussische Pommerische Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Gebrüdere von Puttkammer, um selbige aus einander zu setzen, das Gut Janitz, welches im combinirten 5 higer Erbsitz, nahe bey Stargard gelegen, nebst dem Antheil in Penckenhagen subhahret, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Decemb. a. c. 21ten Januarii und 25ten Februarii a. c. angesetzt, wie folget, wie folgende istlicher, inaleichen zu Stargard und Jahres alßgirt Proclama, und drey b-fällige Requisition belegen. War nun dieses Gut, welches nebst dem Schlosse und andern Gebäuden, Landung, Holzguta, Wägen, Wärdten, 11 Diensthörnen, und 8 Eselstücken, gute Regalia hat, und dessen Lare gegen 5 Th. nach Abzug aller Onerum und Defecte auf 22986 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten, wie es die von Puttkamere besessen, und deren Jura sich erstrecken; zu kaufen vermindert, tan sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Weißbietende nach Besinden der Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 8ten Novembri. 1751.

**Königliche Preussische Pommerische Regierung.**

Als auf Veranlassung eines Königl. Hochwürdigem Consistorii, zum Verkauf des Schulstuden, und dem Grenschen Testament zugeschlagenen Haufes, welches zu Stargard am Posthause gelegen, und worauf 102 Aethl. gethan worden, noch ein Terminus Licitationis angesetzt worden soll, und solcher auf den 28ten Februario. anberaumet worden; So können sich diejenigen, welche ein mehrere zu geben willens, im gedachten Termine in des Secretarii hawensins Behausung melden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und der Addition bis auf Approbation eines Königl. Hochwürdigem Consistorii gewärtigen.

Zu Stargard sollen an instantiam des Schulwirth Oltmanns, des Wraners Christian Freundes beyde Häuser, davon der Erstes in der ersten Straße, der Poststraße Königs genannt, auf 851 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. und das Haus in der Radestress, auf 150 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. nach Abzug derer Onerum estimiret worden, verkauft werden, und sind hat der dazu bereits vorhin angesetzt, und durch die Intelligenz publicirte Termine, nemlich der 3te und 29te Februarii, wie auch der 21te Martii c. anberaumet; in welchen die Liebhaber sich vor dem Stadt-Gerichte melden, und der Weißbietende in dem letzten Termine des Auktions eines oder anderen Hauses gewiß gewärtigen köche.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll des seligen Herrn Stadt-Secretarii Bohmen Erben Haus, in der Wollweber Straße, welches nach Abzug der Onerum auf 263 Aethl. 13 Gr. estimiret worden, gerichtlich verkauft werden, wozu Termin auf den 15ten Februario, 7ten Martii und 28ten Martii anberaumet worden; Die Liebhaber können sich in gemeldeten Terminen vor dem Stadt-Gerichte einstellen, ihren Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in dem letzten Termine dem Weißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Dem Publico wird hi durch bekannt gemacht, daß bey dem Do. Med. Frauendorf, zu Uckermark, delieater Pariser Mühlreich zu haben, das Fäßchen zu 18 Gr.

Als zu Wahl, in Schuld-Sachen des Schuster David Berndten sämtliche Creditores, ad verificationem Credita erga Terminum, den 27ten April a. c. peremptorie citiret, und die Ediktals alßhir zu Ködlin und Wollnow offentlich erworden; So wird auch solches durch die Intelligenz in jedermanns Wissen off gebracht; und zu selb denjenigen, welche Lust haben, das Wöde-Land, mit der gerichtlichen Lare von 32 Aethl. zu kaufen, bekannt gemacht, daß sie sich in terminis zu Kohlhauß, gestellen, darauf bieten und gewarten können, und ihren Both ad Protocolum zu geben, auch zu gewärtigen, daß dem Befindlich nach die besagten Stücke dem Weißbietenden in ultimo Terminis zugeschlagen werden sollen.

Da in denen verfloßnen beyen Licitationis-Terminis, zu des Schmachter Daniel Glastens Hause und Garten zu Janow so beyes auf 230 Aethl. gerichtlich taxiret, sich kein annehmlicher Käufer zu finden, sondern in ultimo Terminis nur 135 Aethl. auf das Haus und Garten gebothen worden; So werden von neuem Termini Licitationis auf den 14ten Februario, 2ten Martii und 7ten April hienit anberaumet; und diejenigen, zu dieselbe bequeme Daus und schönen Lüdens-Gärten, welcher sofort hinter ersterem ein Aukt., erst h n woll n vorgelesen, sich in denen bestimmeten Terminis, vorzuzug um 9 Uhr zu Nachhause einstellen, und ihren Both ad Protocolum zu geben, auch zu gewärtigen, daß dem Befindlich nach die besagten Stücke dem Weißbietenden in ultimo Terminis zugeschlagen werden sollen.

Es hat der Erb-Mühlennmeister Georg Wurack, von der Stadt in schicklichen Mühlen, geschlossen, die von seinem vforbenen Stief Sohn Wilhelm Conrad Wuffe, besessene Erb Mühlen in Vorß, als die sogenannte Altschicksche, wie auch Gold-Mühle, welche letztere nur im vorigen Jahre aus dem Grund gar neu gebauet, und der Hand zu verkaufen, damit er sich desto besser mit der hinterbliebenen Witwe Catharina Louisa Otten, ratione illarorum auseinander setzen könne. Wofen denen sich etwa findende Liebhaber nicht adeln vorläufig bekannt gemacht wird, daß diese Mühlen an einem guten Ort gelegen, wozu fünf in Wöde Aker belegen Dorfschafften, als Swanz Mühl, alle gelegen seyn, sondern auch daß selbige gleich bezogen werden können; Wannenohro die selbiger Käufer, sich entweder bey der Witwe Wuffen, auf der Altschick selbst, oder aber bey dem Erb-Müller Diaurock in Joachimsthal melden, und nach



geschehener Beschließung und eingetragener Handlung können, worzu insonderheit der 2te Martius a. c. angesetzt wird, welchen sodann vorgedachte Erben in der zum Verkauf zu gehenden Mühle wegens wärtig seyn werden. Hienses aber und ohne Vorwissen des Königl. Amtes Wris, wof dieinno kein Kauf geschlossen, noch etwa was darauf bezahlet werden, weil das Kauf Pretium im Gericht daselbst der Kontret und bezahlet werden muß.

Auf seligen Meister Jacob Grefemanns Ackerhof zu Stargard, nebst der Ländung, als zwey halbe Stadt-Dorfen, mit denen dabey befindlichen Katen, und der Wint- u. Saat, noch einer besondern Kefel, und drey Wärdel-Länder, sind in Termino den 28ten Januarii c. nur überhaupt 1500 Rthlr. gebothen worden. Es ist also für dinstig gefunden worden, od- richte Stücke mit dem Licito nochwols zum Verkauf auszuweisen, wo in Termino auf den 2ten Februario c. vor dem Stadt Gerichte daselbst angesetzt, damit diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich sodann melden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und des Antrages gewärtigen können.

Zu Demmin in der Haupt-Kirche, soll des seligen Herrn Dr. H. Meutenant Notermanns Stamms-Verdacht, so sich unter dem Königs-Deutscher Stand befindet, an den Meißliebenden verlanfet werden, dahero Erben alle aneinander wohnen; Wer also Willen trägt solches zu erhandeln, wird eruchtet, sich bey dem Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam am Markt wohnend, mündlich oder schriftlich zu melden, welcher ihnen nicht allein die Vollmacht produciren wird, sondern auch soseich über dem Kauf Pretio in Accord treten.

In Anclam will die Frau Witwe Dreyern, aus freyer Hand ihr Wohnhaus, welches sich vor den Steffinschen Thore in alter Lage befindet, mit allen Gärten und Mealen verkaufen; es befinden sich darinnen unten zwey Stuben, und drey Kammern. In der zweyten Frage eine Stube, nebst aller hand Boden-Raum, auch Boden-Lage zu Korn-Garben, Hen und Stroh, nebst Stall-Raum auf acht Pferde, wie auch dem dicht am Haus befindlichen Obst- und Rübchen-Garten, wober sich auch eine Aker-Warth befindet, des sich also die Distance vom Garten und Aker auf zwey Schffel Aflaast Berlinisch Maß anstraget; Die Herren Kauf Liebhaber werden dahero eruchtet, sich je eher je lieber bey der Frau Eigen-Schämerin zu melden, und eines rationalen Kauf Pretii sich versehen.

In vorstehender Messe zu Grandfarch an der Oder, wird in des Hofementiers Hn. Gottshalks Haus, im Gemölde, folgendes, nebst Accise-Arteit, verlanfet werden: Gewürzten Kaffee, Toback in halben Pfund Paketen, feinen Curassao-Toback, feinen Portonio-Toback, Englischen Swicent, und andere Sorten Pfeffer und Häcken-Toback, feine Sorten St. Omer, und Rapp, sowohl bloß, als in kleyner Dosen, feine Sorten Thé-Bouy, und grünen Thé, bloß, und in kleyner Kistchen; Imgleichen feine gemahlte emallirte Dosen, faurer gefest, sowohl Rauch- als Schnupf-Toback-Dosen.

Als auf Veranlassung einer Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Steffin, vom 5ten Januarii c. dem Magistrat zu Colberg aufgegeben, des Herrn Krieger Rath Daniels zwey Stände in der St. Marien Kirche; in der Bunde, No. 56. und drey Stände in der Heil. Geist Kirche, als einen in No. 74. und zwey in No. 21. plus licentia zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 15ten Februario c. angesetzt; So können sich die Liebhaber in gedachten Termino zu Walthauie melden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und plus licentia die Addition gewärtigen kan. Die Tore derrer beyden Stände in der St. Marien Kirche ist 40 Rthlr. i der Stand in der Heil. Geist Kirche 5 Rthlr.

In Schwabe soll des Bürger und Brauer Wanselowns Haus, in der Edöllinschen Strasse, zwischen der Witwe Gorchin, und des Großschmidt Huischen inne gelegen, Schulden halber an den Meißliebenden verlanfet werden; Wer solches zu kaufen willens, kan dab bey dem Magistrat zu Schwabe einfinden, und seinen Both ad Protocolum geben.

Auf das Schmiede-Land, welches in dem Greiff hnasenschen Eigenthum; Dorfe Deckulent, dem Meißliebenden verlanfet werden soll, sind in dem, zu dessen Verlanfung anberohmet gewesenem Termino 24 Rthlr. gebothen, welchen daselbe aber ein mehreres gewähret und toriret ist; so wird ein abers mal ihre Term. subhastacionis auf den 15ten Februario c. angesetzt; In welchem die etwanigen Liebhaber sich bey E. Tl. Rath zu Greiffshagen melden, und gewärtigen können, daß solches dem Meißliebenden für baare Bezahlung angeschlossen werden solle.

Als an Anstehen des Zegeimachers Goraen, und Reepschlägers Versten, die von des Schiffer Paul Widbornen vermalten Schiffe geborgene Tackelage, nunmehr öffentlich verlanfet werden soll, und zu dem Ende Terminus auf den 25ten Februario c. angesetzt; So wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, und können sich also dinstigen Schiffer, so Käufer abgeben wollen, sich in Termino zu Neumary auf der Gerichtes-Stube melden und Handlung pflegen, und gewärtigen, daß ihnen benannte Tackelage gegen bilige und prompte Bezahlung sofort abdiciret werden solle.

Es sind bey Fürstenwerber, in der Akermark, nahe an der Mecklenburgischen Grenze, zwey Wind-Mühlen zu verkaufen, davon die eine die alte Wind-Mühle genannt, vom Hohen Thor gelegen, wober Haus, Scheune und Schäfte, nebst zwey grossen hohen Thoren gelegen, wober drey Meilen, worauf acht Fuder Hen gebaut werden sollen, Imgleichen bey nächtig in Bau, bey D. Wolsch, welche für 1000 Rthlr. verlanfet; Die zweyte und zwar neuerrichtete Wind-Mühle, fürs Wasser-Thor gelegen, bey Fürstenwerber, wober ein Garten, und eine Wiese von zwey Fuder Hen, für 800 Rthlr. verkauft



verkauft werden soll; Sollte nun jemand zu eine oder beyde Mühlen Belieben haben, so kan sich derselbe in dem hier und Darn bey dem Eigenthümer, Meister Philipp Lemcken, auf der alten Wind-Mühle, bey ~~Stettin~~ melden, und mit ihm das Preises einig werden.

Es ist der Herr Lieutenant von Waulsdorf gesonnen, das Guth Müllentien, welches zwischen Stargard und Rastau liegt, zu verkaufen. Es ist ihm solches auf seine Forderungen abdiciret, und die von Wehrer sind mit dem Jure relictoe präcludiret, auch mit der daran habenden Lehn-Ansprache Nichts kräftig abgewiesen worden. Wer demnach solches zu kaufen willens, kan sich bey ihm, oder in Stettin bey dem Herrn Hofrath von Aufmann melden, und mehrere Nachricht ersahen.

Der Vetter Geseff Hohlh y ist willens, sein auf der neuen Vorstadt belegenes neues Haus in W.gaard, an den We. Abziehenden zu verkaufen; Solches hat viele Zu-muthkeiten, auch einen schönen Garten hinter sich, daher es hienit außgebothen und kund gemacht wird.

Es sind bey dem Stadt-Gerichte zu Anclam, zu Verlangung des dafelbst am Markte belegenen, und des seligen George Schröders Erben zu lä. bissen Wohnkaufes, cum pertinentiis, als eine Wiese von 14. Schtwar, und ein Wörde-Land von 3 Scheffel Aushaat kleine Maaße, de novo troy neue Licitations-Termin. nemlich der 15te Mey, 12te April, und 10te May a. c. anberahmet worden. Es ist das Haus, nebst Hinter-Gebäude und Speicher, ohne der Wiese und Wörde-Lande gerichtlich zu 680 Rthlr. tariret, und befindet sich im Hause u. d. Hinter-Gebäude 4 Stuben und 5 Kammern, und lebet in wass. v. n. Mauern, unter dem Hause aber ist ein Volcker-Keller. Da nun im letzten Licitations-Termin für das Haus, mit Hinter-Gebäude und Speicher, benebst der Wiese und Wörde-Lande nicht mehr denn 470 Rthlr. anbothen worden; So wird solches tiehoben bekannt gemacht, und können diejenigen, o ein mehreres das für zu geben intentioniret sind sich in obberogen Licitations-Terminen vor dem Stadt-Gerichte zu Anclam Morgens um 9 Uhr einfinden, darauf hiehen, und in ultimo Termino, der Ordnung gemäß, des Zusälles gewärtigen.

Zu Pheis soll n des gewesenen Hof-ath und Stadt-Syndici Geseffths, nicht weniger dessen verstorbenen Frauen hinterlassene Eff. cten und Mobilia, ad Mandatum E. Königl. Hochpreidlichen Pommerischen Regierung per modum Auctionis verkauft werden; Diejenigen nun so Lust und Belieben haben hievon einige Mobilis und Haus-Geräth, welches in Leinen, Betten, Kupfer, Zinn und Kleidung ic. besteht, an sich zu kaufen, können sich in Pheis in des Candidat. Juris Herrn Gbels Haus, den 9ten Martii a. c. um 12 Uhr Vormittags, da die Auction ihren Anfang nehmen wird, und um 2 Uhr des Nachmittags einfinden, auf diejenigen Stücke so ihnen belieben, bieten, und gewärtigen, daß dem Mißbietenden solche zugeschlagen, und gegen baare Bezalung verahfolget werden sollen. Auch werden Käufere erinnert, gutes Geld mitzubringen, weil keine v. truenen Münze genommen werden wird.

Ad instantiam des Unter-Officier Matthias Rosen, von des Herrn Major von Schnellen Compagnie, Hochfürstlich-Morisch. Regiment, soll des Bürger, Meister Har. d. schumacher, Meister Michael Woblieths, zu Pheis am Markt, zwischen der Frau Elias R. schmachern, und dem Färber Luzen belegenes halbsaltiges Wohnhaus, so per aris peritos 185 Rthlr. 18 Gr. tariret worden, subhastiret werden, wie das dierhalb zu Stargard und Pheis off. airte Proclama des mehreren besaget; Diejenigen nun so Lust und Belieben haben, dieses Haus, so an einem bequemen Ort am Markte gelegen, an sich zu kaufen, können sich in denen hier u. angesetzten Terminis, als den 28ten Februar, 27ten Martii und 28ten April a. c. Vormittags zu Rathhause einfinden, ihren Geboth darauf thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termino dem plus offerenti solches zugeschlagen werden solle.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Sceptow an der Tollense, hat der Bürger und Schuster Meister George Segebrecht, einen Morgen Acker, von fünf Scheffel Einfall, im Trost, zwischen Dito Schülgen, und Bielechten, aus Grossen-T. hiesigen, bel. gen, für 80 Rthlr. an den Schäfer Joachim Peiarich Grotkoppfen, in Klein-Bez. leben verkauft; Welches dem Publico hermit bekannt gemacht wird.

Als Herr Capituli Syndicus Runderreich, an den Bürger Jacob Brandken, von seinem vor dem Gels der Thor zu Colbura bele. enen Acker, 1 Morgen 180 Ruthen, und an Martin Heydemann dafelbst, einen Morgen und 11 Ruthen Acker, erbs. und eigenhümlich verkauft, der vralichene Kauf-Schilling auch gehörig bezahlt, sollich der Debanng gemäß an die Käufer auf nächsten Bürgerechts-Tage auch diesel Acker richtig soll abacteren und verlassen werden; So hat man solches auch hieburch nach Vorschritt der Königl. Verordnungs gehörig bekannt machen sollen.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll die Wohnung unterm Has. hause, welche zu Anleang eines Stadt-Wein-Kellers aptret, auch sonst mit kostbaren gewölbten Kellern versehen ist, von Dstern a. c. an den We. Abziehenden vermietht werden, wozu Termini Licitationis auf den 18ten Februar, 2ten u. 18ten Martii a. c. anberahmet worden sind; Wer Belieben dazu hat, kan sich alsdann Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammercy melden, seinen Voth thun, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten



Conditiones offeriren, und annehmliche Caution bestellen wird, der Contract geschlossen werden soll. Es ist jedoch zu bemerken, daß der Conductor jährlich zehn Baden lang Deputat Holz aus denen Stadt Wüchtern bekommt, und auch er nebst dem offirirten Geld Quanto auch eine Dime guten Rheinwein an das Rathsch. Collegium offirirlich abgeben.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermietzen.

Da in Termino den 26ten Januarii, zu Veranlassung des ledig gewordenen Prediger-Witwens Hauses zu Sü. Horn, nicht anständig genug geothen worden und also laut Verordnung eines Königl. Consistorii Signar. Stettin den 1ten Februarii c. ein anderwertiger Terminus zur Licitation soll angesetzt werden; So wird hiermit bekannt gemacht, daß man zum abermaligen Termino zur Vermietzung dieses Hauses den 15ten Martii c. angesetzt; Es können also diejenigen, die dazu Verleiben tragen, sich an gedachtem Tage Morgens von 8 bis 12 Uhr in dasseter Präpositur einfinden, und ihren Voth zu Protocoll geben, da denn mit dem Meistbiethenden contrahiret werden soll. Es ist ferner dieses Haus sehr bequem, und von 2 Etagen. Es sind darinnen 3 Stuben, 3 Kamern, ein guter räumlicher Haas, Floer, etzwey gute Küche und Kelle, nebst einem präntigen Garten, darinnen viele und schöne fruchttragende Bäume, Wäme stehen gleich hinter dem Hause, als auch etwas Stallungen Hofraum, und ein Brunnen auf dem Hofe.

### 7. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Morgen liegende, und dem granen St. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst denen auf dem Pommerensdorffischen Felde liegenden 10. Pflämpen und sieben Wiesen, von Limitatis an, auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Verleiben hat, solches zu pachten, kan sich den 6ten und 23ten Februarii, und 15ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kästen-Cammer einfinden, und seinen Voth ad Protocollum geben, auch versichert seyn, daß dem Meistbiethenden gegen zueinander Caution solches Ackerwerk zugesaget werden soll.

Als die Ackernde Jahre des hiesigen Kleyppolz Hofes auf bevorstehenden Wallburgis 1752. zu Ende laufen; So wird die neue Verpachtung desselben hierdurch nicht nur thun gemacht, sondern auch zu gleich der 22te Februarii, 16te Martii, und 6te April a. c. pro Termino Licitationis angesetzt; Wer Verleiben dazu hat, kan sich am demselben Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt Cammerer melden, und anzuzeigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren, und annehmliche Caution bestellen wird, der Contract unter Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer geschlossen werden soll.

### 8. Sachen so außershalb Stettin zu verpachten.

Ein Edler Maassrat der Stadt Königsberg in der Neumark, theet hierdurch jedermanniglich zu wissen, daß nach Abscheidung Einer Hochpreiblichen Rurarchischen Krieges- und Domainen-Cammers Verordnung, sämtliche hiesige rathhänslische Cammerer Particulanten, auf inschenden Trinitatis des 1752ten Jahres, auf sechs nachinander folgende Jahre, zur General Pacht per modum Licitationis, dem plus Licitantii anzugehen werden sollen; selbige bestehen nicht allein in drey Vorwercker, wobey sehr guter Acker und Wieswachs, wie auch Hütung vorhanden, mithin ein grosser Viehstand, besonders eine starke Schäferey gehalten werden kan, sondern es sind überdem viele Korn-Pächte, Baur-Hebungen, ein ziemliches Ofen mit freyen Holzsteinen, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Heuberey dabey befindlich. Und sind zu dieser General-Verpachtung die Licitationis Termine auf den 6ten Februarii c. 8ten Martii und pro ultimo Termino der 7te April a. c. anberahmet worden; Es haben daher die Verhaber zu dieser Pacht an denen bevorstehenden Terminen auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr sich vor uns einzufinden, und ihre Offerte ad Protocollum zu geben, und sollen in dem letzten Termino, als den 7ten April c. dem Meistbiethenden, die auf Approbation Einer Hochpreiblichen Rurarchischen Krieges- und Domainen-Cammer, sothane rathhänslische Cammerer Particulanten abrad claret werden. Auch kan denen Verhabereen pro Informatione ante Licitationem der General-Pachte Anschlag ad inspicendum communiciret werden. Sollte sich aber ein oder anderer finden, so nur bloß das Vorwerk Weissen-Schwan in Pacht zu nehmen gewilliget wären, wobey 12 Hufen Landes angehört, und eine Schäferey auf 2500 Stück zu halten berechtiget, auch effectivement gegenwärtig einen Saasstand von 1575 Stück hat, worin auch hinlänglich Futter vorhanden. Ferner sind pro Inventario 28 Dänen, 17 Kühe, und 6 Pferde. Und überdem ist dieses Vorwerk mit guten Wirtschaftts-Gebäuden, Scherben, Korn-Voboden, Schafställen, auch Obst- und Rüben-Gärten versehen. So können dieselben gleichfalls in denen obengedachten Terminen die Pacht darauf anzeigen, und erwarten, daß mit ihnen, dem Vorwerck nach, das über inschender Pacht Contract geschlossen werden soll.

Nachdem das Guth Trebnow eine Meile von Weßlin gelegen, vorstehenden Marian anderweit verpachtet werden soll; So haben diejenigen, welche selbes solches Guth auf drey oder sechs Jahre in Ackernde zu nehmen, bey die Vormünder, als dem Herrn Rentenannt von Paulsdorf, und dem Herrn von Lepell zu Chosnow, auf den 17ten Februarii, den 2ten und 15ten Martii zu melden, da denn nach vorgeseigten Anschlag mit ihm contrahiret werden kan. Das



Das ganze Gut Kasekow, im Randow'schen Geesse, drey Meilen von Stettin gelegen: Imgleichen das ganze Gut heil Guthen in Büt, in demselben Geesse, und zwey Meilen von Stettin gelegen. Endt de n Herrn von Ramin zu Pögg zugeschieblich, sollen auf künftigen Trinitatis anderweitig verpachtet werden: Und können also diejenigen, so daru Bescheid trazen, sich bey dem Herrn von Ramin zu Pögg selbst per Anclam oder auch bey dem Hoch- und niederen Landtschafft's Secretair, Herrn Wagnemann zu Stettin meld en, dazelbst die Anschläge nachsehen, und nach Gutbefinden mit demselben contrahiren.

9. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Als aus des Herrn Oberst Lieutenant von Dirina Quartier zu Gollnow, ein silberner Köffel, von drey, bis drey ein halb Loth, ohne Rhin, außer des hiesigen Goldschmiedes Nehmen Anfangs Bud für hen G. G. und dem hiesigen Stadt-Wapen, als zwey halben Monchen, und vier Stern en gezeiget, hat etwa acht Tagen, aus der Küche gestohlen worden; So war solches h ermit besandt gemacht, und jedes mann, insonderheit die Herren Goldschmiede und Juden, dem dieser Köffel zum Verkauf offer iret wird, oder so oft zu G h hiezu kommt, ersahet, demselben, nebst dem Diebe, wo mö lich, anzuhalten, und an wohlige dachten Herrn Oberst Lieutenant von Dirina, nach Gollnow beydes zu berichten, welcher bey Anholung des Diebes und Köffels, die Kosten erstatten, auch einen proportionirlichen Recompens geben wird.

10. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Demnach wegen des entwichenen Saankre Gottfried Meind in Alten Stettin, bey einem tollsa men Stadt Gericht ob Concurrentium Creditorum ohn ungünzlich Concursus erdinet worden müssen, und der erste Terminus Liquidationis bereits verstrichen, so werden die anderweitigen Termini auf den 8ten Martii und 12ten April, a. c. anberühmet; Da denn alle diejenigen, welche an dessen Vermögen eine Ansprache zu haben verzeihen, hiebey nach Maßgebung des in Cuius assigirten Proclamat's edicirte citiret und eingeladen, sich in obenanntes Tagen des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr in dem St of G h hiezu, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche in et einer andern lichen Instruction verfahren, zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu justificiren, und mit dem Advocato Meina, als verordneten Curatore zu liquidiren; im widrigen haben sie auf ihr Unkosten zu gehn: Obne hies dages, als verordnet zu erwart n.

Wir Director und Actiores des Stadt Gerichts in Alten Stettin, entslehen allen und jeden Creditoribus, so an des von dar entwichenen Schaffer Meister Johann Gottfried Meyens Vermögen, einen Al und Zupf und verzeihen zu haben, unsern Gruß, und thuen diese, selb en zu wissen, wasmassen, nach in obgedachten Meischen Vermögen entstandenen Concursus, der von uns bestimmte Curator Advocatus Meina, eine gehörige Bollstundung ad liquidandum gebeten. Als citiren und laden wir euch hiezu, und in Praesent dieses Proclamat's, wie auch den ausgetretenen Debitorum, peremptorio, daß ihr zu dato innerhalb 12 Wochen in Termin den 2ten Februar, 8ten Martii und 12ten April, a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns beschiffen Documentis, oder auch andern, Rechts weise zu verificiren vermöget, und als denn vor unren Scabimus Verfels und Anhol, welche wir hiezu zu Commissariis der Liquidation bes stalt et, auf dem Gericht alhier auch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originall produciret, mit dem Curatore und andern Creditoribus ad Protocolum verhandt et gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abgussender Privatde Urtheil gebrauet. Wie Anlauf dieser Terminorum sollen Acti für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht ad acta gegeben, oder wenn auch solches geschehen, sich doch in den genannten Tagen nicht stellen, und ihre Forderungen zu gebührender Justificiren, nicht weiter gehret, und ihnen, nach pächtlicher Abweisung von dem Vermögen, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

11. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preussische Pommer'sche Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Randow'schen Geesse, gelegenen Mühle zu Daker, eine Ansprache haben möchten, zu Wohnung derselben, weil die hiesigen Eigenthümer, des Müller Josephs Witwe und Erben, besaate Mühle, an den Landtuch von Ramin abtreten müssen, her Edictaler, auf den 12ten Martii a. f. sub pena preclusioe et perpetui silentii citiret, wie die in Stettin, Pöggwald und Pöggly assigirte Proclamatia besagen. Wornoch sich also dieselben zu achten. Stettin den 29ten Decemb. 1751. Königl. Preussische Pommer'sche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommer'sche Regierung, über des zu großen Gutsin verstorbenen Leutenants Wolpff von Brochthun nachgelassene Vermögen, ob concurrentium Concursus erdinet, und sämtliche Creditores per edictales, so zu Alten Stettin, Stargard und Greiffenbura assigiret, zum ersten, andern und dritten mal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar den 12ten Februar a. f. citiret, und hiedenen Edictalibus die Commination insecret, daß diejenigen Creditores, welche in Terminis nicht erscheinen, präcludiret, von des Debitoris Nachlasse abgewiselet, und mit ewigem Stillschweigen beleset werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Novemb. 1751.

Königl. Preussische Pommer'sche Regierung.



Es hat die Pommerische Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Regierungs-Referendarii von Endorf, sämtliche Lehnsfolger derer von Steinwehr, welche an dem im Thronischen Erbsitz belegenem Guthe Döberzühl, so er von dem Sammer-Präsidenten von Rastow, für 37000 Rthlr. erblid erhandelt, besetzt ist, imgleichen die etwaigen Creditores, per Edictales zu befragen, über die Veräußerung ihrer Veräußerung, wegen den 19ten April a. f. sub poena praeludii citiret. Wornach sich also dieselben zu erboten. Signaturum Stettin den 22ten Decembri. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditoren des Kreis-Raths Döberzühl, so an dessen zu Colberg in der Probirbaren Gasse belegenem Hause, eine An- und Aufnahme zu haben vermeynen, Unsers Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen, was dessen seligen Peter Stoten Wtwee, vermittelst anliegender abschriftlichen Supplican, da nach dem von derselben produciren, und auch in Abschrift hiebei litzenden gerichtlichen Hypotheken-Schein weit in freier ingrossirte Creditores fürs handen, als von dem Licitations-Prezio der 500 Rthlr. befehlet werden können, um eute abführende Verladung ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis allerdenklichst gesehen. Wann Wir nun solchem Geben statt gegeben; So citiren und laden Wir euch und tract dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Coblin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Berlin angeschlagen werden soll, peremptorie, daß ihr a daro innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termin den 20ten Martii vor Unserm Hofgericht hieselbst zu erscheinen, eure Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere r. d. liche Art zu verfahren, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali ad Aa zu produciren, mit dem Debitore und dessen Creditoren ad Porocollum zu verfahren, altliche Handlung zu thun, und in deren Entstehung rechtliche Erläuterung, und Locum in abzuschaffen der Prioritäts-Urtitel zu gewarten, mit Ablauf des Termins aber sollen Aa für beschloffen gehalten, und diejenigen so ihre Forderung ad Aa nicht geltend, oder wenn selches abzusehen, sie doch benannten Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderung geltend in schriftet, nicht weiter geschret, sondern von dem Haus-Kaufprezio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Wornach sich ein jeder zu erboten. Signaturum Coblin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entbieten den Wesen Unsers lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern seligen Sammer-Herrn von Döberzühl, an demselben Guthe Döberzühl, imgleichen allen denjenigen Creditoren, welche an solchem Guthe ex quo-unge capite, et sine A sprache zu haben vermeynen, Unsers Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was dessen der Hauptmann von Döberzühl, Mandacario nomine des Lieutenant Rottens-Preußen Regiments, Hans Christoph Stakenund, und geschehen Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwig, Gebrüder von Dammich, als Sammer-Herrn von Dammichs Söhne, vermittelst eines übergebenen, und nebst dem Begleiten in Abschrift hiebei liegenden Supplican angezeigt, wie das gedachte Gebrüder von Dammich, ihr Antheil Guttes in Reinsfeld, besagte Kauf-Contractis sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Pirch für 6000 Rthlr. nachdem sie vorher von Unserer höchstn Person dain Consens erhalten, o käuffet, vorher aber nöthig haben, euch edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu erhalten veruchen möchten. Wann Wir nun des Supplican in Perito allenmäßig desiriret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und tract dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Coblin, das andere zu Colbin, und das dritte zu Balland affiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a daro innerhalb 12 Wochen, wovon a. für den ersten, a. für den andern, und a. für den dritten Termin zu rechnen, euch ob ihr solches Antheil Guttes in Reinsfeld zu realiren willens, ad Aa erklähret, auch auf den Fall in ultimo Termino des Kaufs-Prezium, welches der Krieges-Rath von Pirch zu geben resolviret, sofort erlegt; ihr die Creditores aber, ebenfalls in gesetzten Terminen euer Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art schriftet, ad Aa angezeigt, und den 14ten April vor Unserm Hof Gerichte hieselbst euch zum Verhöre unabweislich bestellt, bey Zeiten einen Advocat antühmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehörige Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfähret, in deren Entscheldung aber rechtliche Erläuterung gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Aa die beschloffen gehalten, und die Lehnsfolger, so die wegen ihres Antheils-Guttes, als diejenige an Creditores, so ihrer Forderungen wesen ad Aa sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch deren in Tages sich nicht gestellt, und die respectirliche Recht und Forderungen behörden justiciret, nicht weiter geschret, von diesem Antheil-Guttes in Reinsfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Wornach sich also dieselben zu erboten. Signaturum Coblin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin Hofgericht's-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Lehnsfolgern wie auch Creditoren, so an Johanna Charlotta von Rastow, seligen Otto Anton von Wögen, nachgelassenen Wittwe, oder deren Antheil Guttes Heinrichsdorf, einige An- und Aufnahme zu haben vermeynen Unsers Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was dessen der Hauptmann Ernst Christian von Sastrow, vermittelst coppyrten



anliegendem Supplicato allhier angefordert, wie daß er von gedachter selbigen Otto Abrian von Wöden Wissen, das erwähnte Nathel Gutes Heinrichs Dorf, am und für 2800 Rthlr. erß und eigen gekauft, und cediret bekommen, wie der produciret, und in copielicher Abschrift hieselbst befindliche Kaufcontract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehrerer Sicherheit Edictales zu ertheilen allernachst geruhen würden. Wenn Wir nun solchen Sachen statt geben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamat. wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Saltau, und das dritte zu Dummelsburg officiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhab 14 woch, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Lehnsfolger ad exereendum jus promissas, euch die Creditores aber um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unantehaftten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren zu runde get, ad Ada ansetzet, auch den 19ten April vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praclusi periti und unausschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugen anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verfahren habet, zum Verhöer gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entschlung aber rechtliche Erkenntnis erwartet, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erfolge dieses Fall mit euren respective Forderungen und Lehns-Recht von dem mehrerwehnten Heinrichsdorffschen Antheil Guthes abgewiesen, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Eßlin den 14ten Januarii 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ac. Fügen allen denjenigen Creditores, welche an dem verstorbenen Müller Michael Wodarg zu Barckenröge, ob r dessen hinterlassenes Vermögen einige Ansprüche, oder ein Jus crediti zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wie daß, nachdem noch des hiesigen H. H. Collegii Aufschreiben vom 2ten Decembri. 1751, wovon eine Abschrift sub A hieselbst liegt, das Müller Wodarg Willschickhaft, zu Befriedigung der Creditoren nicht hinlänglich, solches sich auch ex inventario ersiehet, und der Pastor Daniel, als Vormund der Namhändigen, sich wegen seiner Pflichten der Erbschaft entsetzet, unannehm Concursus ex officio eröffnet, und a die obitus der Verstorbenen, nemlich den 2ten April 1751. festgesetzt, und gegnwartige Edictales an euch zu erpediren, erkannt worden. Citiren und laden euch demnach hiemit (am und sonderz, daß ihr a dato innerhab 4 wochen, a für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, daß ihr eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit unantehaftten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu könnt vermeinet, ad Ada ansetzet, auch den 24ten April schriftkomend, vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöer unausschließlich gestellt, bezeugen aber einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehörige Vollmacht, auch zur Güte versetzet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplementen ad Protocollum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschlung der Güte rechtliche Erkenntnis erwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Ada vor beschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wina sichs gesehen, doch benomnten Tages nicht erschienen, präcludiret, und mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschafft desto besser gereltes, so soll ein Proclama hieselbst in Eßlin, das andere zu Hen Stettin, und das dritte zu Sigard afficiret, auch oben öfentlichen Ins. Hingens Wogen inscribet werden. Signatur Eßlin den 17ten Januarii, 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Präsident.

Nach dem der gemeinsame Aufseher Jänike zu Jacobshagen, vom hochlöblichen Oelermännischen Barcillon, dem Frey und Erb-Schulzen Johann Daniel Jan Jan zu Kowenkein, seine gerichtliche ausgeklagte Schuldforderungen allhier, ihm ex superabundantindulgenten Freyen ohneachtet, nicht bezohlet hat, und letzterer Kraft ertheilt, und Recht kräftig gewordenen Bescheides vom 13ten Januarii 1751, auf die Subhastation dessen zu Jacobshagen belezenen Wohnhauses, nebst dazu gehörigen Garten, theilwes zusammen auf 65 Rthlr. gerichtlich ästimiret worden, gedrunzen; So sind bemeldete Stücke zu jedermänniglichen Kauf ansetzungen, auch Termin ad licitandum auf den 15ten Februarii, den 7ten und 28ten Martii a. c. anberaumet worden. Es werden demnach alle und jede, welche sothane Grund-Stücke zu kaufen zu lens sind, hieburch invitiret, daß sie sich in Terminis praehis zu Jacobshagen in des Herrn Wärgemeister Splitzgerdes Behausung einfinden, ihr Geboth thun, der Willkürthe aber gewärtig, daß ihm die Grund-Stücke in Termino ultimo gegen hohere Verziehung zugeschlagen werden sollen. Zu gleich werden alle Creditoren zu wiche an mehrerwehnten Grund-Stücken, oder dem Aufseher Jänike, eisige Anforderung haben, citiret, ihre Forderungen in Termino ultimo sub pena praclusi ad Ada zu justificiren.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvolckes Gericht zu Schiedelbein, mach hiemit dem Publico bekannt, daß ad instantiam des Königl. Preussischen Kleges und Domainen-Rath Martin Peter Peters, alle und jede, die an sein ehemaliges, im Dramburgischen Erbe d. Legenes, und von ihm an den Königl. Pommerschen Vice-Cammer-Directorem Johann Heinrich Sprenger verkauftes Ritter Guth Wipshof, einisen Ans und Zutpruch ex quoqueque juris capite zu haben zu vermeinen, auf den 10ten Febr. 1751 Martii und 15ten April, a. c. ad liquidandum et verificandum, per publica Proclama, sub pena praclusi et perpetui silentii anhero citiret worden.

In



In Neu-Stettin verkauft Herr Johann Daniel Gerlach, sein Haus und Garten auf der Vorstadt, an den Schäfer Beckow, für 130 Rthlr. Creditores so an diesem Hause eine Anrede zu haben vermeinen, werden hiedurch citiret, sich den 2ten Martii a. e. daselbst zu Rechtshaus zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

Zu Usedom soll des seligen Valthasar Zillmanns Wohn- und Branhaus, in der Heen-Strasse, zwischen Herrn Leppe, und Tschiler Wilhelm, inne belegen, samt den Pertinentien, an den Meistbietenden verkauft werden; Wer dazu Willen hat, kan sich in Terminu den 14ten und 28ten Februaris, und 13ten Martii a. e. daselbst auf dem Rechtshaus: um 8 Uhr Vormittags einfinden, und soll in ultimo Termino plus licitanti dasselbe für baare Bezahlung zugeschlagen werden; Wie denn auch sämtliche Creditores sich in diesen Terminis sub pena praelusi anzeigen müssen.

Johann Fischer, Schenck- und Schwachfärber, hat in Müdenwalde von dem Unter-Officier, Herrn Michael Zimmermann, von des Herrn Capitains von Scheeben Compagnie, hochlöblichen Jesajischen Regiments, sein Wohnhaus in der Erststrasse, zwischen des Herrn Land-Banmeisters Bremens, und des Chirurgi Lauen Häusern inne belegen, für 47 Rthlr. gekauft; Welches er hiemit dem Publico bekennt machen, und des Herrn Verkäufers Frauen Mutter und Schwawer, auch sonstern männlich, wofern jemand daran etwas zu präferiren hat, gegen den 15ten Februaris für den ersten, und 29ten ejusdem für den andern, und 14ten Martii e. vor den dritten Terminu daselbst zu Rechtshaus zu erscheinen, citiren wollen, und seine Forderungen zu justificiren, wieirigensfalls sie hiemit präcludiret seyn sollen.

Im Pahl co rord hiedurch bekannt gemacht, daß Herr Johann Friedrich Dürck, seinen zu Anclam vor dem Stolper Thore, hinter dem Eulen-Ränge belegenden Garten, an den Bürger und Gärtner Johann Friedrich Kraantz, eh- und eiensthümlid verkauft habe; Und da Käufer den verfallenen Kaufschilling nicht annehmen entschlossen ist: So können diejenigen, welche ein Jus contradiendi, oder auch an den Garten etwas zu fordern haben, sich vom 13ten Februaris anzurechnen, innerhalb 14 Tagen, bey dem Schöff- Benjamins Biesnowen zu Anclam gehörid melden, weil nach Ablauf solcher 14 Tage der Käufer dem Verkäufer das verglichene Kauf-Preitium auszahlen, und niemandem weiter responfabl seyn wird.

Zu Gößin soll des seligen Andreas Wanslowen Garten, welcher vor dem Hohen Thor daselbst, in der im Alten Garten Strasse, hinter der kleinen Bäche, zwischen des H. H. Hoffm. als, und des Brauers Herrn Martin Feilchen Garten belegen, dem Meistbietenden in Termino den 10ten Februaris e. verkauft werden; Wer also Willen hat, solchen zu erkäufen, kan sich in obigen Terminu zu Rechtshaus daselbst melden, und gewärtigen, daß ihm für das höchste Gebot solcher zugeschlagen werden soll. Die Creditores, so an den Garten eine Anrede haben, werden hiedurch, um sich im angeetzten Termino zu melden, und ihre Jura zu justificiren, sub pena praelusi zugleich citiret.

Vn denen Stadt-Grächten zu Freglow, sind ad instantiam Frau Urseln Deen, Witwe Schars-Lauer, dergleichen daselbst belegen, und nachfolgende Immobilien, als zwey und eine halbe Bude kanthes auf desigen Altstädtschen Felde, in allen Schlägen belegen, jedoch ohne Saat: Eine vorm Heim-Thore, zwischen Schmittens und Neegens Schreunen inne belegene Schreune, und einer vorm Neustädtschen Thore, an des Herrn Hofrath de Renouards Garten belegene Garten, und dahinter befindliche Wiese, mit der Faxe von 3000 Rthlr. ein vor allemahl öffentlich angeschlagen, und ist Terminus pe emortuis Adjudicationis auf den 20ten Februaris e. anberaumet worden, an welchem denn sowohl die gedachte Witwe Schars-Lauer, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum praetens Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret werden.

Die nicht allein schon längstens wider des verstorbenen Schwebelinschen Bürgermeister Desterreichs, hinterlassene Witwe und Erben, nebst darenselfen Vermögen, Concursus Creditorum, rechtsthäftig erdffnet worden, sondern sich auch zu solchen Desterreichschen Güthern, so auf 441 Rthlr. 8 Gr. taxiret sind, und sowohl in einem Brauhause, welches Stallung und eine Hofstet hat, als in einer Duse Landes, zwey Gärten und eine Schreune, wohnter ebenfals ein Garten ist, befinden, in den 5. vorigen Terminu Licitationis tein ungeschliffener Käufer anfinden, und hiernächst die Desterreichische Creditores, mit dem dazü bestellter Contradiitore, ihre daran habende Forderungen, ebenfals noch nicht liquidirt haben, wol aber im Besentheil auf solche Liquidation, wie auch fernere Licitation derrer Desterreichschen Immobilien, diejenigen, und das Schwabensche Stadt-Gericht, nicht nur zu solcher nöthigen Liquidation sondern auch Citation den 24ten Februaris, 27ten Martii und 1ten May h. a. auf dem Schwabenschen Rathshaus präffiret hat; So werden hieiruch nicht so wohl alle diejenigen, welche an mehr beregeten Desterreichschen Güthern eine geschätzte Anrede oder rechtliche Forderung haben, sondern esstet gegen nur gedachte Terminu, auf das Schwabensche Rechtshaus, und sonderlich gegen den letzteren, Vormittags um 8 Uhr, sub pena praelusi et perpetui silentii citiret, daß sie darinnen ihre Credita gegen den Contradiitorem rechtlich veröffnen und liquidiren, als vielmehr diejenigen, so Lust zu solden Desterreichschen Güthern haben, sich ebenmäßig um gesetzte Zeit in solchen Tagen und Orte stellen, auf solche gehörig licitiren, und gewärtigen sollen, daß solche plus licitanti zugleich gerichtlich anbidiret werden sollen.

Zu Wollgard kauft zum Todten- und unabweerrlichen Kauf, der Bürger und Baumann Christoph Karkhe, auf der alten Vorstadt, vom dem Bürger in der Stadt Herr Labes a Scheffel Aker vor dem Kubstrüßen-



Küchrichten-Polg, zwischen vier Scheffel Ricken-Land Feld, und zwey Scheffel Labessen Stattmarkt innen belegen, und nach für 50 Rthlr. Solcher Kauf ist auch in hiesigen Stadt-Hypotheken vertrieben, dieses sein aber ohngeachtet wird solcher Kauf hienit jedermann kund gemacht, und angesetzt, wer einliche Anfrucht an solchem zu haben vermerket, oder Geld darauf hat, sich binnen 4 Wochen zu melden, und sein Recht zu behaupten, oder aber hernächst nicht gebüret werden wird noch soll, vltweil hiermit und hiedurch allen, so Anfrucht an solchem zu haben vermerken, und sich nicht in solcher Zeit gemeldet, und melden, ein ewiges Stillschweigen anferleget wird, und kraft dieses erlegt ist.

Anna Sophia Schramm, ist willens, ihr von Meister Barchtholomäus zuaeschlagenes Haus, wieder zu veräußern; es steht zu Stargard vor dem Pfliger Thor, zwischen Meister Schen, und Meister Rittschagen; Solte auch noch jemand eine Anforderung daran haben, derselbige kan sich gleichfalls bey Meister Pellen in der Jüden-Straße melden.

Zu Bahu hat Philip Brner, seines seligen Vaters Haus, und kuysern Farbe Gerath, Manzel und Presse, und was dem von seiner Stief-Mutter anhängig, für 30 Rthlr. gekauft; Hat nun jemand hieran eine Anforderung oder Anfrucht, es sey ex quo Titulo es immer wolle, der muß sich dero innen halb 14. Tagen bey dreyen Stadt-Gerichte melden, und seine Jura deduciren, oder sonstigen, daß er mit seiner Anforderung nicht mehr gehört werden solle.

By denen Stadt Gerichten zu Prenzlau, sind der dafelst verstorbenen Witwe Magrussen nachgefolgt, auf dem neuen Laube alda belegene, und nachfolgende 4 Stücken Land, als 1 Lämp, als 1 Stück, so 60 Ruthen lang, forne 3 Ruthen 5 Schuh hint. a 4 Ruthen 5 Schuh breit, von 2 Scheffel und 2 Viertel Ausfaat, das andere 116 Ruthen lang, 5 Ruthen breit, von 5 Schffel Ausfaat, das dritte Stück 126 Ruthen lang, 2 Ruthen und 5 Schuh breit, von zwey und einen halben Schffel Ausfaat, das vierte 112 Ruthen lang, 2 Ruthen und 4 Schuh breit, von zu und ein Viertel Schffel Ausfaat, ein großer Camp Land des 66 Ruthen lang, unten 9, und oben 10 Ruthen, und 8 Schuh breit, von 6 Schffel Ausfaat, und ein kleiner Stück 14 Ruthen lang, 2 Ruthen breit von 2 Schffel Ausfaat, ad instantiam des Vormannes der Gottschalkischen Kinder, Meister Matthes Jap. 16. um damit die Erben sich auseinander setzen können, mit der gerichtlichen Taxe von 640 Rthlr. in vim scriptis öffentlich subskribirt, und sind Termin Liitationis auf den 24ten Februaril, 23ten Martil, und 20ten April. c. anberaumet worden, in welchem denn, und zwar besonders am letzteren, a 8 peremptorio, nicht nur der gebachte Vormann Meister R. 16. als Insper, und höchste Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum praeterea Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

Wach ist dafelst, des alda verstorbenen Bürger und Pfählers Meister Gendib Hinthers, in der Stein-Straße belegene Haus und Zubehör, mit der gerichtliche Taxe von 671 Rthlr. 20 Gr. und dessen Sommer-Küch. Thore belegene Garten, so Lammers-Land, mit der gerichtlichen Taxe von 20 Rthlr. 12 Gr. ad instantiam dessen nachgeliebene Witwen Eychrosen Kochen, um damit selbige sich mit ihrer Tochter der Vertheilung des Erbnens, wegen der Verlöblichkeit auszuhandeln setzen könne, um dierzu nicht öffentlich subskribirt, und Termin ad licitationis auf den 20ten Februaril. c. anberaumet worden; in welchem denn sonderl. W. 16. Kitzler, und deren Tochter, auch derselben Vormann, als auch alle und jede Creditores ad liquidandum et verificandum praeterea, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

Es des seligen Georg Schröbers Erben in Anclam, auf dem Markte belegene Wohnhaus, nebst Dinst-gebäude und Zehelcher, mit demen dazu gehörigen Vertimungs-Stücken, als eine Wiege von 14. Schwad, und ein Wörbeland von 3 Schffel Ausfaat klein: Waasser, vor dem dafigen Stadt-Gerichte an den Meist lebenden verkauft werden soll; So werden alle und jede, so an obberigte Stücke eine rechtliche An- und Anfrucht zu haben vermerken, hiedurch peremptorie citiret und vorerlassen, in denen anberaumten Liitationis-Terminen, welche sind der 1ste Martil, 24ten April, und 10ten May. c. Morgens um 9 Uhr vor dem Stadt-Gerichte zu Anclam zu erscheinen, und ihre Forderung an obberigte Stücke gehörig zu justificiren, im widrigen haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Anfrucht an dieser Stücken nicht weiter gebüret, sondern daran gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihrer Debitorum verwiesen werden sollen.

**12. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.**

Zu Satz an der Ober werden nachstehende Professions-Verwandte, so dafelst ihre Subsilience und Nahrung einreichend finden können, verlangt, als: Ein Barbier, ein Buchbinder, ein Küchschner, ein Kupfer-Schmidt, und ein W. 16.; Wer sich nun von vorbenannten Hand-merkern dafelst hinzugebehen gesonnen, hat sich bey dem Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Frey-Zehre zu zahlen, sondern auch sich allen guten Willen und Vorhülfe, in Execution seines Establishments, zu versprechen.

**13. Herrschaften so Bediente verlangen.**

Es verlanget eine adeliche Herrschafft einen Bedienten zur Aufwartung, und sehe gerne, wenn selbiger die Bedienten-Profession erlernt hätte; Solte nun jemand sich finden, der sich in Danks begeben wolle, daß er aber auch mit einem Atestat versehen wäre: so kan selbiger sich in Wolin bey dem Hn. Districts-Collecoer Mollenhauer melden.



## 14. Personen so entlaufen.

Es ist dem Scharfichter Wefern zu Wehn, den 20ten Januarii c. in der Nacht ein Knecht, Nahmen & Christl. Fiel, so bey Sonnenburg, in dem Dorfe Prabus, zu Hause gebürt, und grau geteufet geyet, sonst hieß von Wefern und Gesicht, blonde Haare um den Kopf hangend, heimlich und diebischer Weise, mit einem h. Wehranen Wallach, so reich von Lenden, und hinten und vorn beschlagen, etwo 5 Jahr alt, davon geytten. Wann sich nun dieser geflohe Wabe irgendwo an einem Orte, mit dem beschriebenen Pferde besetzen lassen solte, so wird die Derselbe und respective Herrschaft des Orts hiadurch gehörigst zu suchet, denselben soseich zu arretiren, und gedachten Scharfichter zu Wehn davon gütige Nachricht zu ertheilen, da denn der Kerl abgehohlet, und die dierhalb causirte Kosten und Wähe mit allem Dank völlig verezigt werden sollen.

## 15. Gelder so zinssbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem combinirten Magistrats und Stadtgerichts-Collegio, der Stadt Dramburg, anzuseh 100 Rthlr. Depositen-Gelder vorrätzig, so nach denen Königl. Edictis de 1719, und 1727 gegen 5 pro Cent, und Stellung thätiger Hypothek soseich ausgeliehen worden sollen; Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird: und haben diejenigen, so ein dergleichen Capital gebrauchen, sich bey gedachtem Magistrats und Stadtgerichts-Collegio zu melden.

By der Stiffs Kirche und Armen-Haus zum Dill. Geist in Anclam, stehen 200 Rthlr. Capital zur Anleihe; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii bebringen kan, bestelle sich bey E. Col. Rath, oder denen berordneten Provisors obgemeldeten Stiffs zu melden.

Wie im vorigen Jahre schon geschehen, so wird auch in diesem, auf Verweil eines Pod. würdigen Consistorii, abermahl dem Intelligenz-Bettel inseriret, daß 50 Rlr. Vommersch, bey dem Provisio. der Kirchen zu Winten, zur Anleihe bereit liegen; Wer selbige nun auf sandbällche Zinsen besuchet, und Königlich Consistorial-Consens antrifset, kan sich bey dem Königl. Amte Rangarten dierseits, melden, und dieselbst das Kirchen-Geld in Empfang nehmen.

By der Drennischen Kirche sind ein hundert Rthlr. vorrätzig, welche zinssbar ausgethan werden sollen; Und kan derselbe, welcher selbige anwischen will, sich bey dem Prediger in Iven melden, zugleich aber auch die erforderliche Sicherheit mit dabey offeriren.

Es sind bey der Kirche in Wangitz, in Ides dem Herrn Cammer-Herrn von Edeling gebürt, 50 Rthlr. vorrätzig; Wer nun Willens hat, solches Geld zu leihen, eine sichere Hypothek stellen, und Consensum Consistorii bebringen kan, kan sich bey dem Prediger Haupt in Pflugrad, bey Wassoow gelegen, melden.

Zweyhundert und funffzig Rthlr. Capital sind bey dem hiesigen Brand-Directorio, gegen gehörige Sicherheit zinssbar zu erhalten, und hat man sich des Mittwoch Nachmittags um 2 Uhr bey demselben zu melden.

Es liegen bey dem Königl. Popillen-Collegio in Stettin einige Capitalia vorrätzig, welche zinssbar sollen auszethan werden, als Vier, jedes von 400 Rthlr. und zwey zu 200 Rthlr. auch eines zu 140 Rthlr. Wer solche benöthiget, und gegen gehörige Obligationes und Hypothek-Versicherungen an sich nehmen will, kan sich forderigst gehörig melden, und die Hypothek hinennen. Signatur Stettin den 8ten Februarii 1752.

Es kommen den 1ten May c. 1000 Rthlr. und den 24ten Junii c. 4000 Rthlr. desgleichen den 1ten Julii c. noch 1000 Rthlr. Kinder-Gelder ein, welche nach Veranlassung des hiesigen Popillen-Collegii auf liegende Gründe gegen Stellung gehöriger Sicherheit, soseich wieder zinssbar auszethan werden sollen. Wer nun von diesen Capitalien was benöthiget ist, und dazegen die erforderliche Sicherheit zu prästiren vermag, bestelle sich bey dem Herrn Criminal-Rath Müller Heselst, so in der Wänders-Strasse im Sternbergischen Hause wohnhaft, diersehalb zu melden, und davon nähere Nachricht einzunehmen.

By der Strossdorschen Kirche, im Priebrischen Synodo belegen, sind 150 Rthlr. gegen sichere Hypothek zinssbar anzuthun. Wer solche verlangt, und nach dem Königl. Reglement Praestanda praestiren kan, hat sich bey dem Prediger Horn auf der Altstadt bey Ppitz, zu melden.

Werhundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder stehen bereit; Wer selbige gebraucht, und die gehörige Sicherheit stellen kan, bestelle sich bey dem Alermann Herrn Paul Wachner zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Capital, so der St. Gertrauden-Kirche zugehörig, auf sichere Hypothek anzuthun; Wer solche vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johana Dehrberg auf der Kasadie melden.

## 16. Avertissements.

Als verschiedene Kaufleute, welche den Frühjahrs-Markt in Greiffenhagen besuchen, sich beschweret, daß sie diesen Markt nicht besuchen können, weil sie eben in der Woche, so solcher dieser eingezallen, nach Frankfurt zur Messe reisen müssen, und diersehalb per Rescriptum Regium vom 13ten Januarii c. aller. nächst beschehret worden, daß dieser Jahrmarkt auf den Donnerstags vor Fastnacht, und also im zigtzenden Jahre, an den roten Februarii verlegt zu werden solle. So wird dem Publico solches hiadurch bekannt gemacht. Signatur Stettin den 27ten Januarii 1752.

Königliche Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.



Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß nachstehende Dörfer in der Provinz, mit der  
 Wsch-Genche noch insecret seyn, als: in Vor-Pommern: 1.) im Handwörden Kreise, Zabelsdorf, Lönney,  
 2.) Im Anclamischen Kreise: Ruffentün, Neehow, Vriesen, Drebelow, Warzin, Reubin, Neuhof, Stolze,  
 Cossenow und Snewensien, Sitow, Schwirnsburg, Kretzensse, Ducherow, Köwiz, Brest, Städtlein  
 Jarman. 3.) Im Demminischen Kreise: Weichow, Wolgabn, Lörzin, Hasseldorf, Begegerow, Sos  
 phienhof, Müsigerow, Legleben, Dornwerck, Zacheri-Wähle, Buschmühl, Grotzerow, Gauschendorf,  
 Westlin. 4.) Im Uebowischen Kreise: Coseburg, Kalkschow, Bannemin, Eemminen, Ueters, Weng,  
 Carin, Möndow, Mellantün, Balm, Dargen, Latow und Neundorf. In Hinter-Pommern: 1.) Im  
 Soabiger Kreise: Fülchow und Jacobsdorf. Es hat sich also ein jeder vor diese Dörfer zu hüten, und  
 auf selbige nicht zu veräußern, noch weni-er aber aus solchen einiges Vieh zu erhandeln. Signatum Stettin  
 den 3ten Februarii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.  
 Demnach der Bürger und Kaufmann Gottfried Carl zu Treptow an der Tollense, wieder selbe  
 vor 4 Monaten ins Polzeinsche entwichene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicta Thomßen, vor der  
 Königl. Preuss. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Desertions-Klage erhoben, und dieselbe geröcht-  
 liche Edictales, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigirt wor-  
 den, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 21ten April, 1752. präfixiret, damit: So wird solches  
 gedachter Dorothea Elisabeth Benedicta Thomßen, auch hiedurch bekannt gemacht, laß sie in Terminis  
 praeterito ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr in contumaciam werde er-  
 kannt werden. Signatum Stettin den 12ten Januarii 1752.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.  
 Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsleute des Geschlechts Dezer von  
 Borch, welche an dem in dem Dorfe Suckow an der Ihna, beständlichen ehemaligen Vorderßen Anttheile,  
 welches die von Kalkow von denen von Borchen vormahls überkommen, auch Neben Erben besessen, berech-  
 tigt zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Luyold von Wedel auf Kremtow, welcher es von dem  
 General-Lieut-nant Christian Ludwig von Kalkow erkaufet, und denen von Borchen ad relaudandum offeri-  
 ret, per Edictales, welche hieselbst, imgleichen zu Labes und zu Berlin in locis publicis affigirt sind, citiret,  
 und wie darin ein geröchtlicher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 10ten Februarii a. f. vor der  
 Königl. Regierung anberaumet: So haben sich vorgedachte Lehnsfolger sub poena praclusi et perpetui si-  
 tenui darnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat der Herr Obrist-Lieutenant von Borch zu Grünhoff, seinen in dem Dorfe Dersgagen gehö-  
 rer einjähren Bauerhoff, mit allen Percontienten, an den Herrn Lieutenant von Bonin zu Ebershagen, wels-  
 chem sonst ganz Dörhagen zugehöret, erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten verkauft, um nach Ihro  
 Königl. Majestät allergnädigsten Willens-Meinung die bisherige Communio dadurch zu heben. Es wird  
 solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, welcher etwas dawider zu sagen  
 zu haben, und einzuwenden vermeinet, sich solcherhalb 180 melden könne.

Als den 6ten Decemb. 1751. Frau Elisabeth Köhden, verwitwete Wilschelin, so auch Stettin ge-  
 bürtig, zu Starzard verstorben, und eine Disposition hinterlassen; So ist zu-Erführung derselben, Terminus  
 auf den 14ten Februarii 1752. präfixiret; Welches hiedurch bekannt gemacht wird, und haben diejenigen,  
 so an ihre Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinen, sich den 12ten Februarii 1752. sich bey dem Herrn  
 Secretario Kötterslein in Starzard zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvoigt-Verichte zu Schfelben, notificiret dem Jus-  
 tico, daß ad instantiam des Christian Friderich von Schmiedeberg, Königl. Preussischen Fährnichs Hoch-  
 wbl. Prinz Moritzschen Regimentes, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Kreise belegene, und  
 von ihm, von Hans Christoph Westfal von der Golze auf Curtow, und dessen Ehefrau erkaufte Gut  
 Clausburg, ex quocunque capite juris einen Anspruch zu haben vermeinen, per publica proclamata zu  
 Dramburg, Wrenberg und Schfelben, auf den 26ten Februarii, 27en Martii und 27en Aprilis a. c.  
 sub poena praclusi et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum dahero citiret worden.

Nachdem der Schneider Martin Rubasch, welcher sich mit des seligen Pastors Wollsen zu Bertals  
 de jüngsten Tochter, in ein Ehe-Verbindniß eingelassen, da es ihm aber wiederum leid geworden, mit  
 der bey der Frau Hauptmannin von Zischwitz in Diensten stehenden Waag, Charlotta Louisa Salu-  
 den den 1ten Januarii a. bey nächstlicher Zeit heimlich entlaufen, und dem Verlaut nach sich in Pohlen  
 copuliren lassen; E. Edl. Magistret zu Wublß aber nöthig gefunden, ex officio dieselben, um von ihrer  
 Flucht und strafbarer Un-ernehmen Abde und Antwort zu geben, auf den 27en Martii a. c. per Procla-  
 mata, welche hier und zu Pollnow affigiret worden, citiren zu lassen; So wird auch solches durch die Ins-  
 telligenz-Bücker kund gethan, und in der Flichtigen Wissenchaft gebracht, daß wenn sie in Terminis nicht  
 erscheinen, des Ruaschen Effecten, bestehend in etwas schlechten Bekken, Kleidung und Leinen-Zens,  
 auch andern Hausrath, gemeldeten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf dem Waghause per modum au-  
 ctionis veräußert werden sollen.

Von Selten der Stadt Greiffenberg, wird dem Publico hienit bekannt gemacht, daß der erste  
 Wsch-Markt Mittwoch nach Invocavit daselbst einfället. Dahero daß darauf gebrachte Horn-Vieh, nach  
 Königl.



Königl. allergnädigsten Verordnung mit beglaubten Attestis, und auf den Öhrnern gebrannt, versehen werden u. s. w. widrigenfalls die Verkäufer sich zu imputiren, daß sie sonstem jurichte gewiesen werden dürften.

Es hat Dorothea Christina Galen, bey der Königl. Preussischen Commerzchen Reg. l. ung ansezi get, daß ihr Ehemann Johann Wilken, dieselbe seit 10 Jahren böblich verlassien, auch daß sie dessen Aufsenthalt nicht wißet, endlich bekräftet, auch gebeten, daß derselbe edictaliter vorgeladen werden möchte, in certo Termino vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die getodtschlichen Edictaliter veranlassen, und dieselben zu Stettin, Anclam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis affigirt sind, und ultimus Terminus peremptorius auf den 1sten Februart 1752. angesetzt ist, so wird dieses Johann Wilken solches hiernach gleichfalls beandt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino proximo nicht erscheinet, in contumaciam erkannt werden wird.

Die Königl. Fabricquens-Esse zu Coblin advertirt dem Publico, seine Waaren an denen Fabricantzen, welche Versuch von der Fabricquens-Esse haben, ohne Vorwissen des Fabricquens-Inspectoris, zu erhandeln, wozu nicht jemand risquiren will, die Waaren ohnentgeltlich herauszugeben, indem die Waaren, so an der Wapazin Welle verarbeitet werden, auch der Fabricquens-Esse haften.

Es verkauft zu Anclam Johann Sommerhorn, sein eigenes, vor dem Stein Thor belegenes Haus, an George Redeln dafelbst; und wird solches dem Publico hiemit beandt gemacht, um so jemand sich, der an diesem Hause eine gegründete Ansprache hätte, derselbe sich seines Rechts hiebey gebrauchen könne.

Liste, von der fünften Classe, der des Herrn Obrist-Lieutenant von Vandemer Hochwoblgebohren, allergnädigst concedirten Lotterie, seines in Französisch-Duchholz beleenen Guthes.

### Fünfte und letzte Classe.

I Gewinnst, des Guth in Duchholz, nebst Haus, Gärten, Acker und Perkenien				Rthlr.	8000
1	Bar Geld	—	—	—	4000
1	—	—	—	—	2000
3	—	—	—	—	1000
10	—	a	500	—	1500
20	—	a	200	—	2000
43	—	a	100	—	2007
100	—	a	50	—	2150
220	—	a	25	—	2500
450	—	a	15	—	3300
1000	—	a	10	—	4500
			8	—	8000
1850 Gewinnste				—	40950
Prämien.					
2	Wor erste und letzte	a	25	—	50
2	Wor und nach dem Guth	a	60	—	120
2	Wor und nach die 4000	a	50	—	100
2	Wor und nach die 2000	a	40	—	80
1858 Gewinnst.				—	41300

Nachdem nunmehr gleichfalls die vierte Classe, der dem Herrn Obrist-Lieutenant von Vandemer allergnädigst concedirten Lotteris, von dessen Guth in Französischen Duchholz, dessen, als den 22ten dieß, gezogen worden, so wird das Publico hiernach advertirt, wie sowohl die herausgekommene Geld-Gewinnste, als auch die Preloose, vom 22ten Januart 1752. an, bey den hiesigen Herren Collecteurs, bey dem Auswärtigen, hingegen vom 6ten Februart 1752. an, angefordert, und zugleich die nicht herausgekommene Loose mit dreß Rthlr. zur folgenden fünften und letzten Classe, erneuert werden können, als wozu die den 22ten Februart 1752. inclusive nicht allein bey den hiesigen, sondern auch auswärtigen Herren Collecteurs Zeit gestattet wird, weil nach diesem präclusivischen Termine, die nicht erneuerte Willts für abhandelt gehalten, und andere Liebhabers, jedoch alsdenn nicht unter 5 Rthlr. verlossen werden sollen, und zwar um so viel weniger, als der innerliche Werth davon würcklich 5 Rthlr. 8 Gr. ist. Wie denn die Herren Intressenten ihren Einlass um so vielmehr zu beschleunigen Ursache haben werden, als aus den hiebey gedruckten Plan von der nachfolgenden fünften und letzten Classe des in Herrn zu ziehen, wie vortheilhaft solche der sehr beträchtlichen Gewinnste wegen sind. Vñ dem hiesigen Collecteur Jeanfon sind noch Willts a 5 Rthlr. nicht länger als als bis den 1ten Martii zu bekommen.



In dem Königl. Pöblichſchen Amt Dorſe Guß, ſoll des Verwalter Lorenz Sellen Käſten, in Ser Friedigung ſeiner Vnder-Kinder, ſeligen Gottfried Sellen Erben, in Termin den 8ten Martii plus Licentia verkauft werden. Da nun ſolcher, neß dem dahinter belegenen Garten und Wurtz, nach vorhergegangener Laye auf 36 Rthlr. zu ſehen genommen; So wird ein jeder, der dieſen Käthen zu erhandeln begehret, hiemit vorgeſehen in Termin den 8ten Martii vor dem Königl. Amte Pöblich zu erſcheinen, und darauf zu bieten, da denn plus Licentia zu gewärtigen, daß ihm ſolcher gegen dabey Bezahlung ſofort erbt, und eigenthümlich ingeſchlagen werden ſoll. Daſerne auch noch jemand an dieſem Käthen eine ge Anforſche, oder ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, ſo wolle ſich derſelbe gleichfalls in eben dieſem Termin den 8ten Martii bey dem Königl. Amte Pöblich melden, und ſeine Jura geſchicklich deduciren, ſob comminatione, daß wenn der Käthen einmahl verkauft, keiner weiter gebröh, ſondern das derangeſchickte Geld an des Gottfried Sellen Erben ausgeſchiet werden wird.

Zu Treptow an der Wege verkauft der Bürger und Feder Meißer Vagenlopf, an den Baumann Peter Reup, ein vor dem Colberger-Thor bey Hans Brandten belegenes Landwehr-Stück von 3 Schefel Melſaat erbt, und eigenthümlich; Daſerne nun jemand ein geſchründetes Jus contradicendum zu haben vermeinet, derſelbe wolle ſich a dato binnen 3 Wochen zu Rathhauſe melden, und ſeine Jura wahrnehmen, nachher aber der Präcluſion gewärtigen.

Es ſoll des Drechſler ſel. Meißer Geheckens Haus, welches in der Habelins, zwifchen des Drechſler ſel. Meißer Hermanns Witwe Erben Haus, und den Habelins Thor inne belegen, in dieſem nächſten Tage nach Feſten bey dem loßſamen Stadt-Gericht vor, und abgelaſſen werden; Welches hiemit ſchödig kund gemacht wird.

Es ſind alhie in Stettin bey der Frau Doct. Müllern von jemand ſchon ſeit Anno 1749, im Octob. und zwar nur auf eine kurze Zeit, 12 Stück Species Thaler verſetzt, und darauf 16 Rthlr. zur Zinſelſche genommen worden; Da nun aber alles Erinnerung ohnerachtet, erwöhnt verſetztes Geld noch dieſe Stunde nicht wieder eingiſtet, auch die annoch reſidirende Zinſen nicht abgetragen worden; ſo wird derſelbe hierdurch noch, und zwar zum letztenmahl erinnert, erwöhntes Pfand innerhalb 14 Tagen einzulöſen, und die noch fehlende Zinſen ſchödig abzutragen, weil man ſonſt nachhero davon weiter keinen Rath und Antwort eben wird.

Herr Viktor Klattke in Stramehl, verkauft ſeinen bey der Stadt Daber belegenen Garten, an Meißter Eber Eghaim Schwenck dieſelb: es ſoll darüber den 23ten dieſes die Verlaſſung ertheilt werden; Solte jemand an dieſen Garten Anſprache zu haben vermeinen, derſelbe hat ſich in geſchickter Zeit bey E. E. Rath zu melden.

Es ſoll das auf der großen Laſkade, zwifchen des Coloniffen Jacques Teißler, und des Fuhrmann Wolfſans Wohnungen inne belegene Stadt-Cammer-Haus, in dem bevorſtehendem nächſten Tage nach Invocavit, im Laſkadiſchen Gericht vor, und abgelaſſen werden; Der Anſprache daran zu haben vermeinen, ſan ſich alſobald melden und Beweiſes erwarten.

17. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 2ten bis den 10ten Februarii 1752.

Bey der S. Jacobi Kirche: Chriſtian Goder, Bürger und Brauer, mit Frau Maria Ragnuffen, verlobte Weite Caſeln. Schiffer Johann Gottlieb Hergott, ein Bürger dieſelb, mit Jungfer Anna Maria Weikels David Neumann, ein Weibtsmann, mit Barbara Neumanns.

Drodtare.

	Hand	Loth	Nu.
8 Ar 2. Pf. Gemmel	1	9	2 3/4
3. Pf. dito	1	13	3
8 Ar 3. Pf. ſchön Roggenbrod	1	23	2 2/3
6. Pf. dito	1	15	1 1/2
1. St. dito	1	30	2 2/3
5. Pf. Hansbrotbrod	1	21	3 2/3
1. St. dito	1	11	3 1/2
2. St. dito	1	6	2 1/2

Vom 2ten bis den 9ten Februarii 1752.  
ſind zu Stettin keine Schiffe aus, noch einpaſſirt.

An Getreide iſt zur Stadt gekommen.

Vom 2ten bis den 9ten Februar. 1752.

	Wispel	Scheffel
Meißen	49.	23.
Roggen	93.	10.
Gerſte	70.	20.
Rath		
Daber	14.	11.
Erben	1.	5.
Dachweizen		
Summa	229.	21.

18. Wolle



# 18 Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Worin gen bis den 11ten Februarii 1752.

	Wolle, der Stein.	Wolgen, der Winsp.	Woggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Schwelz, der Winsp.	Dorfen der Winsp.
In									
Anklam	2 R. 6 gr.	24 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	18 bis 19 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	5 R.
Belgard	3 R. 12 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	6 R.
Beertwalde	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublig	3 R. 6 gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	35 R.	13 R.	12 R.	14 R.	8 R.	13 R.	—	—
Commün	3 R. 8 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	16 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	3 R. 12 gr.	30 R.	16 R.	13 R.	14 R.	9 R.	20 R.	32 R.	—
Edelin	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Edlin	2 R. 16 gr.	32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R. 8 gr.	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freepwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	13 R. 4 gr.	28 R.	17 R.	12 R.	—	15 R.	19 R.	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarcken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Katz	3 R. 12 gr.	—	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Kauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	10 R.	—	—
Klawow	—	26 R.	17 R.	14 R.	15 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Kanzard	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Keunow	—	28 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	21 R.	—	6 R.
Kasewald	1 R. 16 gr.	27 R.	19 R.	14 R.	15 R.	20 R.	18 R.	18 R.	8 R.
Kencan	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Politz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poritz	4 R.	25 R.	18 R.	26 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Ragebüh	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragenwalde	3 R. 10 gr.	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	26 R.	8 R.
Rägenwalde	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	8 R.	26 R.	32 R.	—
Rummelsburg	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	33 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Starbard	3 R. 16 gr.	23 R.	16 bis 12 gr.	15 R. 12 gr.	—	11 R.	22 R.	13 R.	8 R.
Strepitz	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R. 12 gr.	16 bis 17 R.	14 bis 15 R.	17 R.	12 R.	22 R.	16 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 16 gr.	30 R.	14 R.	12 R.	16 R.	8 R.	18 R.	8 R.	12 R.
Stolpe	—	32 R.	14 bis 15 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	16 R.
Tempelburg	3 R. 16 gr.	28 R.	16 R.	13 R.	14 R.	—	—	—	12 R.
Trepto, D. Pom.	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, N. Pom.	—	24 R.	15 bis 16 R.	22 bis 23 R.	—	10 bis 11 R.	16 R.	—	—
Uckerhände	—	25 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	8 R.
Uesdom	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	19 R.	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	13 R. 6 gr.	28 R.	18 R.	13 R.	15 R.	13 R.	22 R.	36 R.	15 R.
Zadan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 R. zu bekommen